

Patientenverfügung

Selbstbestimmt leben





Inhalt

- 4 Vorwort
- 6 Was ist eigentlich eine Patientenverfügung?
- 8 Wie verbindlich ist die Patientenverfügung?
- 10 Sollte ich mich beraten lassen?
- 12 Wie bereite ich meine Verfügung am besten vor?
- 14 Welche Vorschriften gelten für die Form der Verfügung?
- 15 Reicht die Patientenverfügung zur Vorsorge aus?
- 18 Muss ich meine Verfügung aktualisieren?
- 19 Wo bewahre ich die Patientenverfügung auf?
- 20 Aufbau der Patientenverfügung
- 21 Formulierungshilfen
 - 22 Überschrift und Eingangsformel
 - 23 Situationen, in denen die Verfügung gelten soll
 - 24 Festlegungen zu ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen
 - 30 Persönliche Wertvorstellungen
 - 31 Hinweise auf Vertrauenspersonen
 - 33 Hinweise auf sonstige Verfügungen
 - 34 Hinweise zum Ort des Sterbens und zu persönlichem Beistand
 - 36 Erklärung zur Verbindlichkeit und zur Auslegung der Verfügung
 - 38 Schlussformel und Schlussbemerkungen
 - 40 Datum und Unterschrift
 - 41 Aktualisierungsvermerk
 - 42 Anhang
- 43 Nachdenkliches zum Schluss

Vorwort

Liebe Leser*innen,

niemand weiß genau, was uns im Leben alles erwartet. Solange wir uns gesund fühlen, verdrängen wir Gedanken an Krankheit, Unfall und Tod, obwohl uns bewusst ist, dass es uns jederzeit treffen kann. Insgeheim stellt man sich dennoch die Frage, wie man wohl bei schwerer Krankheit starke Schmerzen aushalten könnte oder wie es sein mag, am Lebensende von Apparaten abhängig zu sein.

Viele Menschen wünschen sich ein langes Leben. Sie möchten ihren Lebensabend in vollen Zügen genießen, und wenn die Zeit gekommen ist, dann soll es kurz und schmerzlos gehen: Plötzlich umfallen, so wie ein alt gewordener Baum! Doch was passiert, wenn es nicht so wird? Die moderne Medizin macht vieles möglich – sie kann das Leben verlängern, aber auch das Sterben. Wo sind die Grenzen des Machbaren, wo sind die eigenen Grenzen? Sollte man in einer Patientenverfügung seine persönlichen medizinischen Behandlungswünsche niederschreiben? Oder ist eine Vorsorgevollmacht der bessere Weg, sodass „im Fall der Fälle“ eine Person des eigenen Vertrauens die erforderlichen Entscheidungen trifft? Und wie muss eine Patientenverfügung verfasst sein, damit sie von Ärzt*innen, Pflege- und Betreuungspersonen und Angehörigen tatsächlich auch berücksichtigt wird?

Im Juni 2009 hat der Deutsche Bundestag nach mehrjähriger, intensiver und sehr Streitiger Debatte ein Gesetz zur Patientenverfügung verabschiedet und damit eine langjährige Forderung der obersten Gerichte endlich umgesetzt. Das Gesetz, das seit dem 1. September 2009 in Kraft ist, bildet die Richtschnur für alle, die eine Patientenverfügung für sich verfassen möchte. Es stärkt das Selbstbestimmungsrecht der Patient*innen: Ihr persönlicher Wille in einer Patientenverfügung ist zu beachten und umzusetzen – und das unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung. Es sagt aber auch: Niemand ist verpflichtet, eine Patientenverfügung zu verfassen. Auch das ist Ausdruck des Selbstbestimmungsrechtes eines*iner jeden von uns.

Der vorliegende Ratgeber liefert kein „Patentrezept“, um eine Patientenverfügung zu erstellen. Stattdessen möchte er aufklären und denjenigen Unterstützung geben, die für sich eine Patientenverfügung verfassen und darin ihre medizinischen Behandlungswünsche niederlegen möchten.

Nehmen Sie sich ausreichend Zeit, diesen kurzen Ratgeber zu studieren. Entscheiden Sie gewissenhaft selbst, ob Sie eine Patientenverfügung verfassen möchten und falls ja, welchen konkreten Inhalt diese haben soll. Erwägen Sie unbedingt auch, ob Sie neben oder anstelle der Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für eine Person Ihres Vertrauens erteilen möchten – hierfür legt der SoVD einen eigenständigen Ratgeber auf.

Ihr persönlicher Wille, Ihre individuellen Wünsche allein sind wichtig!

Was ist eigentlich eine Patientenverfügung?

Wir alle haben Wünsche dazu, welche medizinischen Behandlungen bei uns vorgenommen und welche unterlassen werden sollen. In einer Patientenverfügung können Sie Ihre Behandlungswünsche festhalten – für den Fall, dass Sie zukünftig einmal nicht selbst entscheiden können.

Patientenverfügungen verfassen Sie dazu im Vorfeld schriftlich. Sie geben anderen Menschen Auskunft darüber, welche medizinischen Maßnahmen in schweren Krankheits- und Unfallsituationen der*die Verfasser*in wünscht und welche wiederum nicht. Viele Verfügungen beziehen sich dabei auf das Lebensende.

Zum Beispiel können Patientenverfügungen den Wunsch festhalten, in diesem Stadium keine medizinische Behandlung mehr zu erhalten – zumal wenn die Behandlung das Leben künstlich verlängern würde. Verfasser*innen solcher Verfügungen hoffen, dass sie damit einen würdevollen Tod nach ihren eigenen

Wünschen sterben werden. Doch auch für jüngere Menschen ist eine Verfügung durchaus schon sinnvoll: Ein Unfall oder eine schwere Krankheit kann uns in jedem Alter treffen.

Beim Verfassen einer Patientenverfügung ist es wichtig, die gesetzlichen Vorgaben genau zu berücksichtigen. Sonst besteht die Gefahr, dass die Verfügung nicht rechtsverbindlich ist.

Entscheiden Sie sich für eine Patientenverfügung, so muss außerdem der Inhalt sehr konkret sein. Sonst können die

Beteiligten – Ärzt*innen, Angehörige, Freund*innen, Betreuungspersonen oder Bevollmächtigte – im Ernstfall unsicher sein, welche Behandlungen Sie laut Ihrer Verfügung tatsächlich für sich wünschen. Falls diese Personen über Ihre verfügbaren Wünsche uneinig sind, muss ein Familiengericht entscheiden, ob Ihre Verfügung akzeptiert und umgesetzt wird oder nicht.

Gesetzliche Betreuungspersonen – Das Familiengericht bestellt gesetzliche Betreuungspersonen. Diese entscheiden als gesetzliche Vertreter*innen für uns. Dabei sollen sie in unserem Interesse handeln.

Bevollmächtigte – Bevollmächtigte haben dieselbe Aufgabe wie Betreuungspersonen. Sie werden jedoch nicht von einem Gericht bestellt. Wir selbst wählen sie dazu aus, unsere Interessen umzusetzen.

Eine Patientenverfügung ist nur unter diesen Voraussetzungen wirksam:

1. Die verfügende Person muss beim Verfassen mindestens 18 Jahre alt und einwilligungsfähig sein, das heißt im Vollbesitz ihrer Geisteskraft.
2. Die Patientenverfügung muss schriftlich niedergelegt sein.
3. Die Patientenverfügung bezieht sich nicht auf unmittelbar bevorstehende Behandlungen (wie eine konkrete Operation), sondern sie bezieht sich auf zukünftige Situationen, in denen wir nicht mehr einwilligungsfähig sein werden (wie ein Wachkoma). Dabei gilt die Verfügung nur für ärztliche Maßnahmen. Die sogenannte Basisbetreuung berührt sie nicht. Zur Basisbetreuung zählen menschenwürdige Unterbringung, Körperpflege, Linderung von Schmerzen, Zuwendung sowie Stillen von Hunger und Durst auf natürlichem Weg.
4. Die Patientenverfügung muss zukünftige Lebenssituationen und Behandlungslagen konkret beschreiben. Tritt die beschriebene Situation tatsächlich ein, so ist die Verfügung auch zu beachten. Allgemeine Wünsche wie „Ich möchte nicht an Schläuchen hängen“ reichen für die Verfügung dagegen nicht aus.
5. Der in der Patientenverfügung niedergeschriebene Wille muss in der konkreten Situation noch immer aktuell sein. Die Verfasser*innen können die Verfügung daher jederzeit schriftlich oder mündlich widerrufen.
6. Eine Vorsorgevollmacht und/oder eine Betreuungsverfügung sollten eine gute Patientenverfügung ergänzen. Zum Beispiel kann es sein, dass die Patientenverfügung auf eine konkrete Lebenssituation nicht zutrifft oder dass die medizinische Behandlungssituation anders ist als in Ihrer Patientenverfügung beschrieben. Sie können für solche Fälle mit einer Vorsorgevollmacht oder mit einer Betreuungsverfügung eine Vertrauensperson benennen, die in Ihrem Interesse entscheiden soll.

Wie verbindlich ist die Patientenverfügung?

Ärztliche Behandlungen dürfen grundsätzlich nur mit unserer Einwilligung erfolgen. Die einzige Ausnahme von dieser Regel sind Notsituationen – wenn wir nicht ansprechbar sind und sofort gehandelt werden muss, um unser Leben zu retten. Normalerweise geben wir unsere Einwilligung oder Nichteinwilligung in eine Behandlung direkt gegenüber unseren Ärzt*innen. Für den Fall, dass wir nun aber nicht direkt einwilligen können, können wir dies mit einer Patientenverfügung auch vorab tun.

Das Gesetz besagt:

Das Selbstbestimmungsrecht, wie es in einer Patientenverfügung zum Ausdruck kommt, muss beachtet und respektiert werden. Alle Menschen haben das Recht, selbst zu entscheiden, welche ärztlichen Behandlungen sie möchten und welche nicht. Dieses Recht gilt unabhängig von der Art und dem Stadium einer Erkrankung. Unser Selbstbestimmungsrecht gilt in jeder Lebenssituation.

Sie können sich natürlich ebenso bewusst gegen eine Patientenverfügung entscheiden und alle ärztlichen Behandlungsmöglichkeiten für sich wünschen, sogar am Lebensende. Auch ein Nein zur Patientenverfügung ist Ausdruck Ihres Selbstbestimmungsrechtes. Liegt für Sie aber eine Patientenverfügung vor, so müssen alle Beteiligten die Verfügung beachten: Angehörige, Freund*innen, Betreuungspersonen, Ärzt*innen, Pflegepersonen und Bevollmächtigte. Selbst lebenserhaltende Maschinen müssen abgeschaltet werden, wenn dies laut der Verfügung Ihr klarer Wille ist.

Gilt meine alte Patientenverfügung noch?

Wer bereits vor Inkrafttreten des Patientenverfügungsgesetzes im September 2009 eine Verfügung verfasst hat, braucht keine Angst zu haben: Grundsätzlich gelten alte Patientenverfügungen weiter. Ihre Verfügung ist durch das neue Gesetz nicht automatisch ungültig.

Sie sollten jedoch überprüfen, ob Ihre alte Patientenverfügung die inhaltlichen Anforderungen erfüllt, die das neue Gesetz verlangt. Welche das sind, erklärt Ihnen dieser Ratgeber. Falls Ihre Verfügung den Anforderungen nicht entspricht, empfehlen wir Ihnen nachzubessern.

Wirkt sich meine Organspende-Erklärung aus?

Zwischen der Patientenverfügung und der Organspende-Erklärung gibt es durchaus Wechselwirkungen: Die Organspende verlangt eine intensivmedizinische Behandlung – eine Patientenverfügung kann die intensivmedizinische Behandlung aber begrenzen. Falls Sie sich für eine Organspende-Erklärung entschieden haben, sollten Sie Ihre Patientenverfügung daher entsprechend überarbeiten.

Was gefährdet die Verbindlichkeit meiner Patientenverfügung?

Ihre Patientenverfügung wird nur anerkannt, wenn sie deutlich zeigt, dass Sie das Geschriebene tatsächlich verstanden haben und wirklich wollen. Daran kann es Zweifel geben, wenn Sie Formulare verwenden, in denen Sie vorgefertigte Textbausteine ankreuzen. Persönlich verfasste Verfügungen sind deshalb sicherer als Standardformulare.

Eine Patientenverfügung ist außerdem ungültig, wenn sie etwas Strafbares enthält. Zum Beispiel darf niemand fordern: „Töte mich!“, auch nicht in einer Patientenverfügung. Dies wäre aktive Sterbehilfe. Das Patientenverfügungsgesetz tastet das Verbot der aktiven Sterbehilfe also nicht an. Die Wünsche in einer Patientenverfügung dürfen sich daher nur auf das „Sterbenlassen“ beziehen, wenn zum Beispiel lebensverlängernde Behandlungen unterlassen oder abgebrochen werden sollen.

Die gesetzlichen Regelungen zum Inhalt und zur Verbindlichkeit von Patientenverfügungen können Sie auch im Bürgerlichen Gesetzbuch im Betreuungsrecht nachlesen: § 1827, § 1828 und § 1829 BGB.

Mit einem Organspendeausweis erklären Sie sich zur Organspende bereit.



Sollte ich mich beraten lassen?

Das Patientenverfügungsgesetz schreibt Ihnen eine Beratung nicht zwingend vor. Wir vom SoVD empfehlen Ihnen, trotzdem nicht auf die Beratung zu verzichten. Dafür gibt es gute Gründe:

- Die Beratung verschafft Ihnen noch mehr Klarheit über das Thema „Patientenverfügung“.
- Die Beratung erklärt Ihnen individuell, was Sie bei Ihrer Patientenverfügung unbedingt beachten müssen.
- Die Beratung hilft Ihnen, widersprüchliche Formulierungen auszuräumen, zum Beispiel wenn Sie laut Ihrer Verfügung **einerseits** lebenserhaltende Maßnahmen ablehnen und **andererseits** möglichst lange leben möchten.

Widersprüche können auch zwischen der Patientenverfügung und dem Willen zur Organspende entstehen: Eine Organspende erfordert intensivmedizinische Eingriffe – eine Patientenverfügung kann diese aber gerade ausschließen. Dieses Wechselverhältnis können Sie in der Beratung genau klären und so wohlbedacht für sich entscheiden.

Die Beratung zeigt vor allem, dass Sie sich gut informiert und überlegt entschieden haben. Sie zeigt, dass Sie Ihre Patientenverfügung wirklich wollen. Das hilft Angehörigen, Freund*innen, Ärzt*innen sowie Pflege- und Betreuungspersonen später, Ihre Wünsche zu respektieren und tatsächlich zu erfüllen.

Eine Patientenverfügung ist eine äußerst wichtige und weitreichende Entscheidung. Sie sollten sich dafür Ruhe und Bedenkzeit nehmen. Eine gute Beratung gehört aus der Sicht des SoVD dazu.

Wo finde ich Beratung?

1. Hausärzt*innen

Zum Beispiel können Sie Ihre Hausärzt*innen auf das Thema ansprechen.

2. Jurist*innen

Ansprechpartner*innen können für Sie auch Anwäl*innen sein, die sich auf das Patientenrecht spezialisiert haben.

3. Beratungsstellen

Sie können sich ebenso an Patientenberatungsstellen und -organisationen wie auch an Verbraucherzentralen wenden. Wer religiösen Rat wünscht, kann außerdem kirchliche Beratungseinrichtungen hinzuziehen.

4. behandelnde Ärzt*innen

Haben Sie bereits eine Erkrankung, zum Beispiel eine Krebserkrankung, dann können Sie auch Ihre behandelnden Ärzt*innen um Rat bitten. Im Gespräch können Sie im Detail klären, was auf Sie zukommen mag und wo Ihre persönlichen Grenzen einer Behandlung liegen könnten.

Wie bereite ich meine Verfügung am besten vor?

Je nach Lebenssituation haben wir sehr unterschiedliche Wünsche, die wir in einer Patientenverfügung festhalten möchten: Ihre individuellen Behandlungswünsche können davon abhängen, wie alt Sie sind, ob Sie eine schwerwiegende Erkrankung haben oder für einen unvorhergesehenen Unfall vorsorgen möchten. Auch Ihre persönlichen Werte haben Einfluss auf Ihre Behandlungswünsche.

Wir vom SoVD empfehlen Ihnen daher, Ihre Lebenssituation und Ihre Werte für sich zu klären, bevor Sie Ihre Patientenverfügung verfassen. So können Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht möglichst wohlbedacht wahrnehmen. Auch fällt es unseren Angehörigen, Freund*innen, Betreuungspersonen, Ärzt*innen und Pflegepersonen oft leichter, eine Verfügung zu akzeptieren und umzusetzen, wenn sie aus dieser erkennen, warum wir bestimmte Maßnahmen nicht wünschen.

Sie können Ihre persönlichen Wertvorstellungen separat aufschreiben und der Patientenverfügung beilegen. Ihre Wertvorstellungen können so helfen, Ihren Willen zu erklären und zu bekräftigen. In Zweifelsfällen können diese Notizen auch dabei helfen, Ihren vermuteten Willen zu ermitteln.

Auf der nächsten Seite finden Sie einige Fragen, über die es sich nachzudenken lohnt ...

Welche Fragen sollte ich für mich klären?

Wir vom SoVD empfehlen Ihnen, sich vor der Erstellung Ihrer Patientenverfügung über diese Grundsatzfragen Gedanken zu machen:

- Wüsste ich Situationen, in denen ich mir ein Weiterleben nur schwer vorstellen könnte?
- Wüsste ich Situationen, in denen ich mir wünschen würde, mein Sterben würde nicht medizinisch verlängert?

- Welche Rolle spielt Religion in meinem Leben?
- Habe ich eine Weltanschauung, die ich berücksichtigt wissen möchte?

- Wo würde ich am liebsten sterben, wenn ich die Wahl hätte?
Zu Hause, im Krankenhaus, im Hospiz?
- Wie würde ich am liebsten sterben?
Möglichst schnell, schmerzlos, bei vollem Bewusstsein?

- Auf welche medizinischen Maßnahmen möchte ich nicht verzichten?
Welche Maßnahmen würde ich im Sterbeprozess jedoch ablehnen?
Hierzu können zum Beispiel künstliche Beatmung, künstliche Ernährung und Wiederbelebung zählen.
- Welches Vorgehen würde ich mir wünschen, wenn sich die Risiken und die Erfolge einer Behandlung nur schlecht vorhersagen lassen?

- Habe ich Angst vor Schmerzen oder kann ich mich auf sie einlassen?
- Vertraue ich auf die medizinischen Möglichkeiten und schätze ich diese?

- Wie ist meine Einstellung zur Organspende und zur Obduktion, der medizinischen Leichenöffnung nach dem Tod?
- Gibt es „unerledigte“ Dinge in meinem Leben, die ich unbedingt noch regeln möchte?

Welche Vorschriften gelten für die Form?

Das Gesetz verlangt für Patientenverfügungen die Schriftform. Mündliche Erklärungen reichen also nicht aus. Wir raten Ihnen auch von handschriftlichen Fassungen ab: Viele Handschriften sind nur schlecht lesbar. Setzen Sie Ihre Patientenverfügung besser mit der Schreibmaschine oder mit dem Computer auf.

Wichtig:

Sie müssen Ihre Patientenverfügung in jedem Fall persönlich und handschriftlich mit dem Ort, dem Datum und Ihrer vollständigen Unterschrift versehen.

Warum sind vordruckte Formulare unsicher?

Mittlerweile gibt es viele Informationsbroschüren und Bücher von verschiedensten Herausgebern zum Thema „Patientenverfügung“. Manche stellen vorgefertigte Formulare bereit, während andere Formulierungshilfen und Textbausteine für die Patientenverfügung anbieten.

Wir vom SoVD raten Ihnen, Formulierungshilfen zu benutzen, nicht aber fertige Formulare. Formulare sind natürlich unkompliziert, weil sie nur ausgefüllt werden müssen. Wer sie verwendet, läuft aber Gefahr, dass die Patientenverfügung später gar nicht oder nur teilweise gilt. Ein Beispiel wäre, wenn für die behandelnden Ärzt*innen unklar ist, ob Sie die Tragweite und Bedeutung einer bestimmten Erklärung womöglich nicht richtig verstanden und deshalb vielleicht gar nicht gewollt haben. Im Zweifelsfall müsste dann ein Gericht entscheiden.

Dieser Ratgeber gibt Ihnen deshalb Formulierungshilfen. Damit können Sie Ihre Patientenverfügung so individuell und persönlich wie nur möglich gestalten. Sie können Ihre Verfügung außerdem um Ihre Wertvorstellungen ergänzen. So höchstpersönlich ist natürlich kein vorgefertigtes Formular.

Reicht die Patientenverfügung zur Vorsorge aus?

Für eine umfassende Vorsorge reicht die Patientenverfügung allein tatsächlich nicht aus. Sie sollten zusätzlich unbedingt auch eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung verfassen. Mit beiden benennen Sie eine Person Ihres Vertrauens für den Fall, dass Sie Ihren Willen selbst nicht äußern können.

„Eine Vertrauensperson wird zum Beispiel wichtig, wenn Ihre Patientenverfügung auf eine konkrete Lebenssituation nicht zutrifft oder wenn die medizinische Behandlungssituation anders ist als in Ihrer Verfügung beschrieben. Entgegen einer verbreiteten Meinung können sich Familienangehörige oder Ehegatt*innen nicht ohne weiteres umfassend vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen für eine andere Person abgeben.“

Notvertretungsbefugnis – Für Eheleute gilt seit dem 1. Januar 2023 ein auf höchstens sechs Monate befristetes gesetzliches Notvertretungsrecht in Angelegenheiten der Gesundheitspflege (§ 1358 BGB). Dies setzt voraus, dass der*die Partner*in entscheidungsunfähig ist und keine anderen Regelungen getroffen wurden, wie beispielsweise eine Bevollmächtigung, Betreuung oder Patientenverfügung. Zudem dürfen keine entgegenstehenden Gründe vorliegen, etwa wenn die Eheleute getrennt leben oder der*die Partner*in eine Notvertretung ablehnt. Die Notvertretungsbefugnis gilt jedoch nicht für unverheiratete Partner*innen oder die erwachsenen Kinder. Für viele Menschen ist es deshalb wichtig, vorzusorgen und eine Person des Vertrauens zu bestimmen. Die Vertrauensperson kann dann in unserem Sinne wichtige Fragen entscheiden, auf die unsere Patientenverfügung keine Antworten bereithält.

Was unterscheidet Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung?

Ob für Sie persönlich die Vorsorgevollmacht oder aber die Betreuungsverfügung der richtige Weg ist, um eine Vertrauensperson einzusetzen, können nur Sie selbst entscheiden. Deshalb ist es wichtig, den Unterschied zu kennen.

Vorsorgevollmacht – Mit der Vorsorgevollmacht bestimmen Sie eine Person, die zum Beispiel in gesundheitlichen Angelegenheiten für Sie handelt: Falls Sie nicht ansprechbar sind, hilft diese Person, den Inhalt Ihrer Patientenverfügung zu erfüllen. Sollten dabei Zweifel am in der Patientenverfügung „wirklich Gewollten“ bestehen, dann kann die Vertrauensperson auch Ihre Wünsche und

Wertvorstellungen für Sie einbringen. Besonders wichtig wird die Vorsorgevollmacht, wenn die Patientenverfügung in einem konkreten Einzelfall nicht anwendbar ist. Ihre Vertrauensperson hat dann die Aufgabe, stellvertretend für Sie zu entscheiden. Anders als die Patientenverfügung betrifft die Vorsorgevollmacht auch nicht gesundheitliche Belange, wie etwa vermögensrechtliche Angelegenheiten.

Betreuungsverfügung – Die Betreuungsverfügung wirkt ähnlich wie die Vorsorgevollmacht. Sie kommt aber nur in gerichtlichen Betreuungsverfahren zum Tragen: Wer seine Rechtsangelegenheiten nicht selbst wahrnehmen kann und keine Vorsorgevollmacht hat, für den*die bestellt das Betreuungsgericht eine sogenannte Betreuungsperson als gesetzliche*n Vertreter*in. Die Betreuungsverfügung stellt sicher, dass das Gericht niemand Unbekanntem zu Ihrer Vertretung bestellt, sondern eine von Ihnen gewünschte Vertrauensperson. Diese Person übernimmt dann unter anderem Ihre Gesundheitspflege und setzt Ihre Wünsche aus der Patientenverfügung um.

Wen kann ich als meine Vertrauensperson benennen?

Sie können jede volljährige Person als Vertrauensperson benennen, zum Beispiel Lebens- oder Ehepartner*innen, Eltern, Kinder, Familienangehörige, Freund*innen oder auch andere nahestehende Menschen. Wichtig ist, dass Sie mit der Person vorab intensiv über Ihre Patientenverfügung gesprochen haben – damit sie weiß, wie sie im „Fall der Fälle“ handeln soll.

Falls Sie eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung haben, sollten Sie in Ihrer Patientenverfügung unbedingt darauf hinweisen und Ihre Vertrauensperson namentlich nennen. Außerdem sollten Sie vermerken, dass Sie mit Ihrer Vertrauensperson den Inhalt Ihrer Patientenverfügung und Ihre persönlichen Wünsche ausführlich besprochen haben.

Wo erfahre ich mehr über Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung?

Weil die Vorsorgevollmacht so wichtig ist, gibt der SoVD zu dem Thema einen eigenen Ratgeber heraus: „Vorsorgevollmacht: Selbstbestimmt leben“.

Sie erhalten den Ratgeber bei Ihrem SoVD-Landesverband oder können ihn online herunterladen:

sovd.de/vorsorgevollmacht

Auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz informiert umfassend zur Vorsorgevollmacht. Sie finden die Broschüre des Bundesministeriums zum Betreuungsrecht im Internet unter:

bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.html

Muss ich meine Verfügung aktualisieren?

Ihre Patientenverfügung gilt in einer konkreten Situation nur, wenn sie Ihrem Willen tatsächlich noch entspricht. Persönliche Lebenssituationen ändern sich jedoch. Auch persönliche Haltungen und Einstellungen sowie medizinische Möglichkeiten ändern sich. Sie können Ihre Patientenverfügung daher jederzeit formlos schriftlich oder mündlich widerrufen.

Je älter Ihre Patientenverfügung ist, umso größer werden somit aber auch die Zweifel, ob Ihr verfügter Wille noch aktuell ist. Deshalb ist es unbedingt ratsam, die Verfügung regelmäßig zu aktualisieren. So können Sie deutlich machen, dass Sie an ihrem Inhalt weiter festhalten und diesen auch zukünftig beachtet wissen möchten.

Versehen Sie die Patientenverfügung dazu handschriftlich mit dem Ort und dem aktuellen Datum und unterschreiben Sie die Verfügung erneut. Falls Sie mit der Aktualisierung zugleich Teile nachträglich ändern möchten, sollten Sie jedoch besser eine ganz neue Patientenverfügung aufsetzen: Streichungen und Ergänzungen können zweideutig bleiben und so die Verbindlichkeit Ihrer Verfügung insgesamt infrage stellen.

Wir empfehlen Ihnen, die Patientenverfügung alle zwei Jahre zu aktualisieren. Auch zu konkreten Anlässen, zum Beispiel vor Krankenhausaufenthalt, sollten Sie dies tun. Ganz besonders wichtig ist eine Aktualisierung, wenn Sie sich zur Organspende bereit erklären, denn daraus können Widersprüche entstehen.

Wo bewahre ich die Patientenverfügung auf?

Das Gesetz überlässt Ihnen selbst die Entscheidung, wo Sie Ihre Patientenverfügung hinterlegen möchten. Sie können Ihre Verfügung also zum Beispiel bei sich zu Hause aufbewahren. Sie sollten aber dafür sorgen, dass Ihre Freund*innen, Ärzt*innen, Bevollmächtigten und Betreuer*innen die Verfügung schnell und unkompliziert auffinden können. Dafür ist es hilfreich, immer ein kleines Kärtchen in der Geldbörse zu tragen, auf dem Sie die Existenz und den Aufbewahrungsort Ihrer Patientenverfügung vermerkt haben.

The form is divided into several sections:

- Top right:** A dashed box with a scissors icon, indicating where to tear out the card.
- Top left:** A field for "Genauere Beschreibung des Ortes (z. B. Zimmer, Schrank)" (More precise description of the location).
- Middle left:** A field for "Adresse" (Address).
- Middle right:** A field for "Mein Name" (My name).
- Bottom left (top):** A field for "Meine Patientenverfügung ist hier verwahrt:" (My patient's will is kept here:).
- Bottom left (middle):** A section for emergency contacts: "Bitte benachrichtigen Sie sofort diese Vertrauensperson: Name, Adresse, Telefon" (Please notify this person immediately: Name, Address, Phone).
- Bottom left (bottom):** A section for another emergency contact: "Bitte benachrichtigen Sie auch diese weitere Vertrauensperson: Name, Adresse, Telefon" (Please also notify this other person: Name, Address, Phone).
- Bottom left (bottom):** A field for "Datum, Unterschrift" (Date, Signature).
- Bottom right:** A red section with the SOVD logo and the text "Informationen über meine Patientenverfügung" (Information about my patient's will).

Sie finden im Umschlag ein Kärtchen zum Heraustrennen.

Es passt bequem in die meisten Geldbörsen.

Außerdem sollten Sie unbedingt mit Menschen aus Ihrem persönlichen Umfeld besprechen, wo Sie Ihre Verfügung verwahren, zum Beispiel mit Freund*innen, Angehörigen, Hausärzt*innen oder auch Pflegepersonen. Falls Sie möchten, können Sie diesen Personen zudem eine Kopie Ihrer Verfügung übergeben. Um Unklarheiten und Missverständnisse gar nicht erst entstehen zu lassen, sollte es jedoch nur eine Original-Patientenverfügung geben.

Weisen Sie auch bei der Aufnahme in ein Krankenhaus oder in ein Pflegeheim auf die Existenz Ihrer Patientenverfügung und auf den Ort ihrer Aufbewahrung hin.

Aufbau der Patientenverfügung

Eine gültige Patientenverfügung muss eine ganze Reihe von Angaben unbedingt enthalten. Mit einer klaren und übersichtlichen Struktur behalten Sie dennoch den Überblick. Die folgende Gliederung hilft Ihnen, Ihre persönliche Patientenverfügung zu strukturieren. Im nächsten Kapitel erklären wir Ihnen, welche Inhalte Sie unter den einzelnen Gliederungspunkten aufnehmen können.

- Überschrift und Eingangsformel
- Situationen, in denen die Verfügung gelten soll
- Festlegungen zu ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen
- Persönliche Wertvorstellungen
- Hinweise auf Vertrauenspersonen
- Wünsche zum Ort des Sterbens und zu persönlichem Beistand
- Erklärung zur Verbindlichkeit und zur Auslegung der Verfügung
- Schlussformel und Schlussbemerkungen
- Datum und Unterschrift
- Aktualisierungsvermerke
- Anhang (optional)
 - Erklärung zu persönlichen Wertvorstellungen
 - Vorsorgevollmacht
 - Betreuungsverfügung

Formulierungshilfen

Zur Ausgestaltung Ihrer Patientenverfügung finden Sie hier nun konkrete Formulierungen. Wählen Sie aus den Vorschlägen in Ruhe die für Sie passenden aus und übertragen Sie diese in Ihre individuelle Verfügung. In der Regel lassen sich die Formulierungen miteinander kombinieren. Durch „oder“ getrennte Formulierungen widersprechen sich jedoch – in diesen Fällen müssen Sie entscheiden, welche der angebotenen Alternativen für Sie persönlich zutrifft.

Sie sollten unbedingt vermeiden, dass sich Ihre Patientenverfügung widerspricht. Wir vom SoVD empfehlen Ihnen deshalb, das Kapitel mehrere Male aufmerksam durchzulesen, bevor Sie entscheiden, welche Formulierungen Sie für Ihre individuelle Verfügung nutzen möchten.

Wichtiger Hinweis – Eine Patientenverfügung darf nicht allgemein formuliert sein. Sie muss möglichst konkrete Bestimmungen enthalten. Dabei sollten sich konkrete Behandlungswünsche auch immer auf konkrete Behandlungssituationen beziehen. Dies hat der Bundesgerichtshof beschlossen (Beschlüsse vom 6. Juli 2016 – XII ZB 61/16, vom 8. Februar 2017 – XII ZB 604/15 und vom 14. November 2018 – XII ZB 107/18).

Ihre Patientenverfügung sollte also genau beschreiben, in welchen konkreten Situationen (zum Beispiel Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit) Sie welche konkreten Behandlungswünsche haben (zum Beispiel ob sie künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr erhalten möchten oder ablehnen). Deshalb beschreiben die Textbausteine im Abschnitt „Situationen, in denen die Verfügung gelten soll“ sehr konkrete Behandlungssituationen. Und die Textbausteine im Abschnitt „Festlegungen zu ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen“ beziehen sich ausdrücklich auf ebendiese Situationen („In den beschriebenen Situationen möchte/wünsche ich ...“).

Dies ist vor allem wichtig für den Textbaustein unter „1 Lebenserhaltende Maßnahmen“, nach dem „alle lebensverlängernden Maßnahmen unterlassen werden“ sollen. Wenn Sie diese Formulierung verwenden möchten, sollten Sie immer die genaue Behandlungssituation beschreiben und noch weitere Angaben zu den gewünschten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen machen (ab „2 Schmerz- und Symptombehandlung“).

Überschrift und Eingangsformel

Die Überschrift Ihrer Verfügung muss deutlich machen, dass es sich um eine Patientenverfügung handelt. Dieser Begriff sollte deshalb auch in Ihrer Überschrift erscheinen:

PATIENTENVERFÜGUNG

Auf die Überschrift folgt die Eingangsformel:

Ich,

Geben Sie hier folgende Informationen über sich an:

- **Vor- und Nachname**
- **Geburtsdatum und -ort**
- **Anschrift: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort**

verfüge für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann:

Situationen, in denen die Verfügung gelten soll

Beschreiben Sie anschließend, unter welchen Voraussetzungen Ihre Patientenverfügung wirksam werden soll:

- Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde,
- Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist,
- Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzt*innen (Sie können diese auch namentlich nennen) aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung zum Beispiel durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung zum Beispiel nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Mir ist bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist.
- Wenn ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (zum Beispiel bei Demenzerkrankung) trotz Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, auf natürliche Weise Nahrung und Flüssigkeit aufzunehmen,
- Wenn eine vergleichbare sonstige Situation vorliegt, in der meine Einwilligungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist, insbesondere _____
- Wenn aufgrund meiner konkret vorliegenden schwerwiegenden Grunderkrankung _____
(Diagnose bitte möglichst genau angeben) eine Situation eintreten sollte, die mit den benannten vergleichbar ist,

so erkläre ich hiermit verbindlich, dass ich folgende medizinische Versorgung und andere Behandlungen wünsche beziehungsweise nicht mehr wünsche:

Festlegungen zu ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen

Im nächsten Schritt geben Sie Ihre persönlichen Behandlungs- und Nichtbehandlungswünsche an.

1 Lebenserhaltende Maßnahmen

In den beschriebenen Situationen möchte ich,

- **dass alles medizinisch Mögliche getan wird, um mein Leben zu erhalten und Beschwerden zu lindern.**
- **dass ich fremde Gewebe oder Organe erhalte, wenn dies helfen kann, mein Leben zu verlängern.**

oder

- **dass alle lebensverlängernden Maßnahmen unterlassen werden. Ich verzichte damit nicht auf die Basisversorgung (Stillen von Hunger und Durst auf natürliche Weise einschließlich Hilfestellung hierbei, außerdem fachgerechte Pflege, menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung sowie Linderung von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome). Diese Basisversorgung wünsche ich weiterhin.**

2 Schmerz- und Symptombehandlung

In den beschriebenen Situationen wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung. Dabei möchte ich

■ keine bewusstseinsdämpfenden Mittel erhalten.

oder

■ auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Linderung meiner Beschwerden erhalten, wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten versagen, Schmerzen oder Symptome zu behandeln. Die unwahrscheinliche Möglichkeit, dass durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen meine Lebenszeit ungewollt verkürzt wird, nehme ich in Kauf.

3 Künstliche Ernährung

In den beschriebenen Situationen möchte ich

■ künstlich ernährt werden.

oder

■ eine künstliche Ernährung nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Linderung meiner Beschwerden.

oder

■ nicht künstlich ernährt werden, unabhängig von der Form der künstlichen Ernährung (zum Beispiel durch eine Magensonde oder venös).

4 Künstliche Flüssigkeitszufuhr

In den beschriebenen Situationen möchte ich,

■ dass eine künstliche Flüssigkeitszufuhr erfolgt.

oder

■ dass eine künstliche Flüssigkeitszufuhr nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Linderung meiner Beschwerden erfolgt.

oder

■ dass eine künstliche Flüssigkeitszufuhr nicht erfolgt.

5 Wiederbelebung

In den beschriebenen Situationen möchte ich,

■ dass in jedem Fall Versuche zur Wiederbelebung durchgeführt werden.

oder

■ dass Versuche zur Wiederbelebung unterlassen werden.

■ dass Notärzt*innen nicht verständigt werden. Anwesende Notärzt*innen sollen informiert werden, dass ich Versuche zur Wiederbelebung nicht möchte.

und wahlweise zusätzlich

■ Dies gilt nicht nur in den beschriebenen Situationen, sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstands oder bei Atemwegsproblemen.

6 Künstliche Beatmung

In den beschriebenen Situationen möchte ich

■ künstlich beatmet werden, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

■ nicht künstlich beatmet werden. Eine bereits eingeleitete Beatmung soll eingestellt werden. Ich möchte jedoch Medikamente zur Linderung von Luftnot erhalten. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

7 Dialyse

In den beschriebenen Situationen möchte ich

■ eine künstliche Blutwäsche (Dialyse) erhalten.

oder

■ keine künstliche Blutwäsche (Dialyse) erhalten. Eine bereits eingeleitete Dialyse soll eingestellt werden.

8 Antibiotika

In den beschriebenen Situationen möchte ich

■ Antibiotika erhalten.

oder

■ Antibiotika nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Linderung meiner Beschwerden erhalten.

oder

■ keine Antibiotika erhalten.

9 Blut oder Blutbestandteile

In den beschriebenen Situationen möchte ich

■ Blut oder Blutbestandteile erhalten.

oder

■ Blut oder Blutbestandteile nur zur Linderung von Beschwerden erhalten.

oder

■ keine Gabe von Blut oder Blutbestandteilen.

10 Alternative Behandlungs- und Heilmethoden

In Ihrer Patientenverfügung können Sie auch Wünsche für besondere Heilbehandlungen und Ihre bevorzugte Ausrichtung der Medizin vermerken. Sie können zum Beispiel formulieren:

In den beschriebenen Situationen möchte ich

■ **ergänzend oder für den Fall, dass die Schulmedizin an ihre Grenzen stößt, folgende alternativen Behandlungs- und Heilmethoden erhalten:**
_____ (zum Beispiel Akupunktur oder Misteltherapie)

11 Obduktion

Zusätzlich können Sie Ihre Haltung zur Obduktion angeben:

Mit einer Obduktion, welche die Ursache meines Todes klären kann, bin ich

■ **einverstanden.**

oder

■ **nicht einverstanden.**

Persönliche Wertvorstellungen

Als ergänzende Interpretationshilfe können Sie nun Ihre allgemeinen Wertvorstellungen beschreiben. Sie können diese auch separat in einem eigenen Dokument notieren. Legen Sie das Dokument in dem Fall Ihrer Patientenverfügung als Anlage bei.

Mit einer Niederschrift Ihrer persönlichen Wertvorstellungen machen Sie besonders deutlich, wie ernst Ihnen Ihre Patientenverfügung ist. Außerdem erfahren Angehörige und Freund*innen daraus Ihre Werte, Überzeugungen und Glaubensinhalte, aber auch Ihre Ängste, um diese in existenziellen Situationen berücksichtigen zu können.

Persönliche Wertvorstellungen sind jedoch sehr individuell. Wir vom SoVD können Ihnen daher keine konkreten Formulierungen vorschlagen. Die Fragen im Kapitel „Wie bereite ich meine Verfügung am besten vor?“ geben Ihnen aber hilfreiche Anhaltspunkte. Beginnen können Sie Ihre Niederschrift zum Beispiel so:

■ **Meine Wertvorstellungen haben mich bei der Formulierung meiner Patientenverfügung geleitet. Ich möchte daher, dass die folgenden (oder: die beigelegten) persönlichen Wertvorstellungen und Überzeugungen bei der Auslegung meiner Patientenverfügung berücksichtigt werden:**

Sie können außerdem den Wunsch äußern, dass Ärzt*innen Ihres besonderen Vertrauens (zum Beispiel Ihre Hausärztin) bei Entscheidungen zurate gezogen werden:

■ **Ich möchte, dass folgende Ärzt*innen hinzugezogen werden, wenn in den beschriebenen Situationen Entscheidungen über meine medizinische Behandlung getroffen werden sollen:**

Geben Sie hier folgende Informationen über Ihre Ärzt*innen an:

- **Vor- und Nachname**
- **Anschrift: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort**
- **Telefon**

Hinweise auf Vertrauenspersonen

Wir vom SoVD empfehlen Ihnen, unbedingt auch eine Vertrauensperson zu benennen, die im „Fall der Fälle“ helfen soll, Ihre Wünsche durchzusetzen. Dazu brauchen Sie neben der Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung. Haben Sie eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung, dann sollten Sie in Ihrer Patientenverfügung darauf hinweisen. So stellen Sie sicher, dass Ihre Vertrauensperson tatsächlich kontaktiert und um Entscheidungshilfe gebeten werden kann.

Ablehnung der gesetzlichen Notvertretungsbefugnis

■ Ich widerspreche ausdrücklich der gesetzlichen Notvertretung durch meine*n Ehegattin*en in Angelegenheiten der Gesundheitsorge gemäß § 1358 BGB.

Vorsorgevollmacht

■ Ich habe eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt. Bevollmächtigt habe ich:

Geben Sie hier folgende Informationen über die bevollmächtigte Person an:

- Vor- und Nachname
- Anschrift: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
- Telefon / Fax / E-Mail

■ Mit dieser Person habe ich über den Inhalt meiner Patientenverfügung und über die Vorsorgevollmacht gesprochen. Die Vorsorgevollmacht ist an folgendem Ort hinterlegt: _____

Betreuungsverfügung

- **Ich habe eine Betreuungsverfügung zur Auswahl der Betreuungsperson erstellt. Mein*e Betreuer*in soll sein:**

Geben Sie hier folgende Informationen über die Betreuungsperson an:

- **Vor- und Nachname**
- **Anschrift: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort**
- **Telefon / Fax / E-Mail**

- **Mit dieser Person habe ich über den Inhalt meiner Patientenverfügung und über die Betreuungsverfügung gesprochen.**

- **Ich möchte, dass meine behandelnden Ärzt*innen die bevollmächtigte Person verständlich und umfassend über meinen Gesundheitszustand informieren. Sie sollen die Möglichkeiten und die Konsequenzen einer Behandlung vor einer Entscheidung ausführlich mit ihr besprechen. Solange ich in der Lage bin, etwas zu verstehen, möchte ich selbst informiert und beraten werden. Die bevollmächtigte Person soll dabei anwesend sein.**

Hinweise auf sonstige Verfügungen

Falls Sie einen Organspendeausweis haben, sollten Sie in der Patientenverfügung darauf hinweisen und festlegen, ob Ihre Erklärung zur Organspende Vorrang vor den Bestimmungen in Ihrer Patientenverfügung haben soll.

- **Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu.**
- **Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt.**
Er ist an folgendem Ort hinterlegt: _____
- **Mein Wille zur Organspende soll Vorrang vor den Bestimmungen in meiner Patientenverfügung haben.**
- **Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als organspendende Person in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann**
 - **geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor.**
 - oder
 - **gehen die Bestimmungen in meiner Patientenverfügung vor.**
- oder
- **Ich lehne eine Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecke ab.**

Hinweise zum Ort des Sterbens und zu persönlichem Beistand

Auch Ihre Wünsche zum Ort des Sterbens können Sie in Ihrer Patientenverfügung niederlegen. Sie können dazu zum Beispiel formulieren:

Ich möchte

■ **zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden.**

oder

■ **wenn möglich zu Hause beziehungsweise in meiner vertrauten Umgebung sterben.**

oder

■ **in einem Hospiz sterben.**

oder

■ **an folgendem Ort sterben:** _____

Viele Menschen möchten sich zudem persönlich von ihren Angehörigen und von Freund*innen verabschieden oder Beistand erhalten. Auch diese Wünsche können Sie in der Patientenverfügung niederlegen:

Ich möchte

- **mich persönlich von meinen Angehörigen und Freund*innen verabschieden und dass diese mich im Sterben durch ihren Beistand begleiten. Deshalb bitte ich um Benachrichtigung folgender Personen:**

1. _____

2. _____

(Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer für jede Person)

- **geistlichen Beistand und bitte daher um Benachrichtigung einer Vertretung folgender Kirche:**

(Sie können auch eine konkrete geistliche Person mit Namen, Anschrift und Telefonnummer angeben.)

- **Beistand durch eine Vertretung folgender Weltanschauungsgemeinschaft:**

(Sie können auch eine konkrete Person mit Namen, Anschrift und Telefonnummer angeben.)

- **Beistand und Begleitung durch folgenden Hospiz- oder Palliativdienst:**

Geben Sie hier folgende Informationen über den Dienst an:

- **Name**
- **Anschrift: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort**
- **Telefon / Fax / E-Mail**

Erklärung zur Verbindlichkeit und zur Auslegung der Verfügung

Hierauf sollten Sie Ihre Patientenverfügung insgesamt noch einmal bekräftigen, um die Wichtigkeit von deren Inhalt hervorzuheben. Formulieren Sie zum Beispiel:

- **Ich möchte, dass mein Wille, wie er in dieser Patientenverfügung zum Ausdruck kommt, unbedingt beachtet wird. Mein Patientenwille ist verbindlich für ärztliches und pflegerisches Personal und für das gesamte Behandlungsteam.**
- **Die von mir bevollmächtigte Person beziehungsweise meine Betreuungsperson soll meinem Willen, wie er in dieser Patientenverfügung zum Ausdruck kommt, zur Durchsetzung verhelfen.**

Schließen Sie daran Regelungen für den Fall an, dass ein Teil Ihrer Patientenverfügung nicht unmittelbar angewendet werden kann. Ein solcher Fall tritt zum Beispiel ein, wenn sich Ihre Verfügung auf eine andere Lebenssituation als die beschriebenen bezieht. Unter diesen Umständen muss Ihr vermuteter (mutmaßlicher) Wille ermittelt und beachtet werden. Sie können daher zum Beispiel formulieren:

- **Für den Fall, dass diese Patientenverfügung eine Situation nicht konkret regelt, muss die Behandlung meinem mutmaßlichen Willen entsprechen. Dieser mutmaßliche Wille ist im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Bei der Ermittlung ist diese Patientenverfügung (optional: einschließlich meiner persönlichen Wertvorstellungen) unbedingt zu berücksichtigen.**
- **Sollten die Beteiligten unterschiedlicher Meinung darüber sein, welche ärztliche oder pflegerische Behandlung meinem mutmaßlichen Willen entspricht, so möchte ich, dass die Meinung folgender Person besonders beachtet wird:**

(zum Beispiel bevollmächtigte Person oder Betreuungsperson, Ärzt*innen)

- Solange ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, möchte ich, dass alle Beteiligten von der anhaltenden Gültigkeit meines Willens ausgehen. Falls ärztliches oder pflegerisches Personal oder andere, vor allem mir nahestehende, Personen aufgrund meiner Gesten, meiner Blicke oder anderer Äußerungen der Ansicht sind, dass ich entgegen meiner Patientenverfügung eine bestimmte ärztliche oder pflegerische Behandlung doch wünsche oder nicht wünsche, müssen alle Beteiligten im Konsens ermitteln, ob dies zutrifft oder nicht.
- Sollten die Beteiligten hierüber unterschiedlicher Meinung sein, so möchte ich, dass die Meinung folgender Person besonders beachtet wird: _____
(zum Beispiel bevollmächtigte Person oder Betreuungsperson, Ärzt*innen)

Schlussformel und Schlussbemerkungen

Schlussformel

Beenden Sie Ihre Patientenverfügung mit der Schlussformel:

- **Soweit ich in meiner Patientenverfügung bestimmte ärztliche Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung. Dies gilt, sofern ich im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt habe.**

Schlussbemerkungen

Zusätzlich empfehlen sich folgende Schlussbemerkungen:

- **Ich weiß, dass ich meine Patientenverfügung jederzeit ändern oder insgesamt formlos widerrufen kann.**
- **Ich bin mir über den Inhalt und die Tragweite meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst.**
- **Ich habe meine Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne jeglichen äußeren Druck erstellt.**
- **Die gesamte Erklärung gebe ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte ab.**

Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit

Manchmal bestehen Zweifel, ob die Verfasser*innen einer Patientenverfügung tatsächlich im Vollbesitz der geistigen Kräfte (einwilligungsfähig) sind. Um solche Unsicherheiten auszuräumen, können Ärzt*innen, Rechtsanwält*innen oder auch Notar*innen Ihre Einwilligungsfähigkeit bestätigen. Hierfür empfiehlt sich folgende Erklärung:

- **Meine Einwilligungsfähigkeit wird bestätigt durch _____
(Datum, Unterschrift, eventuell Stempel der bestätigenden Person)**

Information und Beratung

Zusätzlich sollten Sie darauf hinweisen, wenn Sie sich umfassend informiert oder beraten lassen haben. Dies sichert die Verbindlichkeit Ihrer Patientenverfügung zusätzlich.

■ **Bevor ich diese Patientenverfügung erstellt habe, habe ich mich sorgfältig informiert bei/durch:** _____

(Name und Anschrift der informierenden Person oder Stelle)

■ **Bevor ich diese Patientenverfügung erstellt habe, habe ich mich sorgfältig beraten lassen durch:** _____

(Name und Anschrift der beratenden Person oder Stelle)

Datum und Unterschrift

Ihre Patientenverfügung wird jedoch erst gültig, wenn Sie diese eigenhändig mit dem Ort, dem Datum und Ihrer Unterschrift versehen haben:

- Ich unterschreibe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung und als Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts.

Machen Sie hier folgende Angaben:

- Ort
- eigenhändig geschrieben: Datum
- eigenhändig geschrieben: Ihre Unterschrift

Hinweis zu Abschriften

Falls Sie Abschriften oder Kopien von Ihrer Patientenverfügung erstellt haben, können Sie dies zusätzlich vermerken.

- Von dieser Patientenverfügung wurden ____ (Anzahl einfügen) Ausfertigungen/Kopien erstellt.
- Diese Ausfertigungen haben folgende Personen erhalten:
 1. _____
 2. _____(Vor- und Nachname, Anschrift, Datum der Aushändigung für jede Person)

Aktualisierungsvermerk

Wir vom SoVD empfehlen Ihnen unbedingt, Ihre Patientenverfügung regelmäßig zu aktualisieren. Sie dokumentieren damit, dass der Inhalt Ihrer Verfügung weiterhin Ihrem aktuellen Willen entspricht.

Vor der Aktualisierung sollten Sie die gesamte Patientenverfügung noch einmal vollständig durchlesen. Prüfen Sie dabei kritisch, ob sich Ihre Lebens- und Gesundheitssituation, Ihr Wille oder auch Ihre Vertrauenspersonen verändert haben.

Sie sollten Ihre Patientenverfügung mindestens alle zwei Jahre aktualisieren. Halten Sie dafür ausreichend Platz auf der Verfügung frei. Der Aktualisierungsvermerk sollte so aussehen:

■ **Ich bekräftige meinen Willen, wie er in der Patientenverfügung zum Ausdruck kommt, durch die nachfolgende Unterschrift:**

Machen Sie hier bei jeder Aktualisierung erneut folgende Angaben:

- **Ort**
- **eigenhändig geschrieben: Datum**
- **eigenhändig geschrieben: Ihre Unterschrift**

Anhang

Im Anhang können Sie wichtige Unterlagen als Interpretationshilfe zu Ihrer Patientenverfügung beilegen. Falls Sie Ihre Wertvorstellungen zum Beispiel nicht in der Patientenverfügung niedergeschrieben haben, können Sie hier eine separate Erklärung beifügen. Auch eine Kopie Ihrer Vorsorgevollmacht oder Ihrer Betreuungsverfügung bietet sich als Anhang an.

- **Erklärung zu persönlichen Wertvorstellungen**
- **Vorsorgevollmacht**
- **Betreuungsverfügung**

Wir vom SoVD empfehlen Ihnen abschließend, das Kärtchen im Umschlag dieses Ratgebers auszufüllen. Das Kärtchen weist auf den Aufbewahrungsort Ihrer Patientenverfügung hin. Es passt wie eine Scheckkarte in Ihre Geldbörse oder Brieftasche. Sie können es also bequem immer bei sich tragen und damit sicherstellen, dass Ihre Patientenverfügung bei Bedarf schnell auffindbar ist.

Nachdenkliches zum Schluss

Eine Patientenverfügung ist ein Ausdruck Ihres Selbstbestimmungsrechts. Ein Recht ist aber zugleich eine Freiheit: Sie drücken Ihr Selbstbestimmungsrecht auch aus, wenn Sie keine Verfügung verfassen.

Es gibt keine Pflicht zur Patientenverfügung – weder eine soziale noch eine moralische.

Die Entscheidung, eine Patientenverfügung zu verfassen, steht jedem Menschen frei. Wir können sie nur höchstpersönlich treffen. Das macht auch das Patientenverfügungsgesetz deutlich. Es besagt: „Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.“ (§ 1827 Abs. 5 BGB)

Beherrzigen Sie auch dies, wenn Sie sich fragen, ob Sie eine Patientenverfügung für sich erstellen möchten. Die Patientenverfügung betrifft immerhin existenzielle Fragen Ihres Lebens und Sterbens. Hierfür sollten Sie sich ausreichend Zeit zum Überlegen, Abwägen und Entscheiden nehmen.

Dieser Ratgeber gibt Ihnen kein „Patentrezept“. Er soll Ihnen dabei helfen, die richtigen Fragen zu stellen und für sich selbst die richtigen Antworten zu finden. Ein generelles „Richtig“ oder „Falsch“ gibt es dabei nicht.

- **Möchte ich wirklich eine Patientenverfügung, ergänzt um eine Vorsorgevollmacht?**
- **Oder ist für mich die Vorsorgevollmacht allein der bessere Weg?**

Die Antworten auf diese Fragen können nur Sie für sich selbst finden. Dieser Ratgeber möchte dazu beitragen.

Ihre Karte zum Auffinden der Patientenverfügung

1 Ausschneiden

2 Hier zuerst falten

3 falten

Impressum

Sozialverband Deutschland e. V.
Stralauer Straße 63
10179 Berlin
Tel. 030 72 62 22-0
Fax 030 72 62 22-311
kontakt@sovd.de
www.sovd.de
www.sovd.de/mitgliedsantrag

Verfasser*innen

Florian Schönberg, Claudia Tietz

Gestaltung

Denny Brückner / Matthias Herrndorff

Bildnachweise

Titel, Umschlag: Halfpoint / Adobe
Stock S. 9: Matthias Stolt / Adobe Stock

Lektorat

Eva Lebenheim

Stand

März 2025

© Sozialverband Deutschland e. V. 2025